

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 224/10 der Gemarkung Haidt durch die Fa. BWF Tec GmbH & Co. KG, Theodor-Wilhelm-Schmidt-Str. 1, 95028 Hof-Gattendorf eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes –BImSchG- i. V. m. Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV durch das Landratsamt Hof.

Es ist die Errichtung einer Flüssiggasversorgungsanlage als alternative Energieversorgung zum derzeit genutzten Erdgasanschluss im bestehenden Betrieb geplant. Für die Lagerung des Flüssiggases soll ein Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 28,8 t Flüssiggas unterirdisch auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet werden.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben auf dem Betriebsgrundstück der Fa. BWF Tec GmbH & Co. KG realisiert wird. Das Vorhaben befindet sich gemäß Bebauungsplan (Gewerbe- und Industriepark Gattendorf BA II) der Gemeinde Gattendorf in einem Industriegebiet und ist größtenteils von Gewerbeflächen umgeben. Lediglich südlich des bestehenden Betriebsgeländes grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Der Standort der Anlage befindet sich in keinen der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich kein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Natura 2000-Gebiete) und auch kein Naturschutzgebiet.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope sind mindestens 420 m entfernt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich im westlichen Untersuchungsraum. Eine Beeinflussung oder gar Schädigung der Biotope bzw. des Landschaftsschutzgebietes ist nicht zu erwarten, da im Regelbetrieb keine Emissionen in die Luft auftreten.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Schutzgebiete werden demnach durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, 24.01.2023
Landratsamt Hof